

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden
der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429,433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ am 19. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch diese sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 3.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €, die sich aus 82,00 € Grundbetrag und 18,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - die VG- Gerätewarte 50,00 €
 - die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren 40,00 €
 - Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 €

(7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3 Anerkennung des Ehrenamtes

- (1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 100,00 €.
- (2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindesten 2/3 aller Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.
- (3) Die Zahlung der Anerkennung erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24.02.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2005 aufgehoben und ersetzt.

Geratal, OT Geraberg, 30.03.2020

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

